

14. Nov. 2013

Freze  
Glas  
Stempel

Zu-1  
FB  
KL



Stadtverwaltung (Amt 40), 60594 Frankfurt am Main

Ablage

Rücksprache:

Kopie an:

Ev. Regionalverband, Diakonisches Werk  
z. Hd. Herrn Eimuth  
Rechneigrabenstraße 10  
60311 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt

Elena Schneider

Telefon Durchwahl

Fax

Zimmer

(0 69) 2 12 - 73960

38225

605

E-Mail

Finanz.Foerderung.Amt40@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

40.53.1/1

Datum

07.11.2013

## Verfahren zur Aufnahme und Finanzierung auswärtiger Kinder in Frankfurter Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufnahmekriterien für Frankfurter Kitas sind seit 2008 per JHA Beschluss trägerübergreifend verbindlich geregelt. Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist demzufolge nur nachrangig möglich. Aufgrund steigender Betreuungsnachfragen wurden Sie bereits in Kenntnis gesetzt, dass auswärtige Kinder in der Regel nicht in die Finanzierung einbezogen werden.

Wir bitten um Beachtung, dass die bisherigen Regelungen zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen für auswärtige Kinder für alle Altersgruppen aufgehoben sind. Auswärtige Kinder können nur dann einen Platz in einer Frankfurter Kindertageseinrichtung erhalten, wenn kein Kind mit Wohnsitz Frankfurt am Main einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat.

Vor dem Hintergrund nicht gedeckter Betreuungsbedarfe in Frankfurt am Main, muss das Wunsch und Wahlrecht auf einen passenden Kitaplatz für die Familien, die nicht in Frankfurt wohnen, zurücktreten. Aufgrund der steigenden Geburtenzahlen und der aktuellen Bedarfssituation kann die Stadt Frankfurt den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII derzeit noch nicht einlösen. Die Betreuungsbedarfe werden absehbar nicht vor dem Jahr 2016 gedeckt sein. Der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Wohnortgemeinde zu gewährleisten. Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs und der Bedarfssicherung für Frankfurter Kinder, wird den Trägern, die auswärtige Kinder betreuen, die Finanzierung um die für Frankfurter Kinder wegfallenden Plätze gekürzt.

**Mit Ausnahme von Betriebskitas und kommunal nicht geförderten Einrichtungen gilt ab sofort für die Aufnahme in Frankfurter Kitas folgende Regelung:**

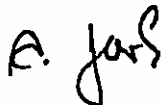
Frankfurter und nach Frankfurt am Main zuziehende Familien haben Priorität bei der Aufnahme. Stehen Frankfurter Kinder auf der Warteliste einer Kita, können keine auswärtigen Kinder aufgenommen werden. Falls keine Frankfurter Kinder auf der Warteliste einer Kita stehen, sind freie Plätze an die Infobörse des Stadtschulamts zu melden. Falls der frei gemeldete Platz nicht innerhalb eines Monats belegt werden kann und darüber hinaus auch kein Platzangebot im Rahmen der unterjährigen Aufnahmeplanung ausgesprochen werden kann, kann der Platz – nach einzelfallbezogenem Antrag beim Stadtschulamt (40.53.1) - einem auswärtigen Kind für einen befristeten Zeitraum angeboten werden. Die Aufnahme eines auswärtigen Kindes ist dem Stadtschulamt mitzuteilen, die Daten des Kindes sind zu übermitteln.

**In nachfolgenden Sonderfällen kann von obigen Verfahren abgewichen werden:**

- Bei Wegzug innerhalb des vereinbarten Betreuungszeitraums muss grundsätzlich ein Betreuungswechsel in die Heimatkommune stattfinden, hierzu wird eine regelhafte Übergangszeit von drei Monaten angenommen.
- Auswärtige Kinder von Kita-Fachkräften können in den Kindertageseinrichtungen des jeweiligen Trägers aufgenommen werden.

Auch hier erfolgt die Finanzierung im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach Antrag und Genehmigung durch 40.53.1. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist eine entsprechende Begründung des Kitaträgers beizufügen.

Im Auftrag




(Annette Gork)  
Abteilungsleiterin

Anlage: Antragsformulare

*Herrn Seifert  
mit der Bitte um Überlassung*

DER MAGISTRAT  
Stadtschulamt



27. Nov. 2013

Stadtverwaltung (Amt 40), 60594 Frankfurt am Main  
 Weiterleiten an  
 Kopie an

Auskunft erteilt  
Nora Pfaff

Telefon Durchwahl  
(0 69) 2 12 - 44971

Fax  
38225

Zimmer  
602

E-Mail

Finanz.Foerderung.Amt40@stadt-frankfurt.de

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen

Unsere Zeichen  
40.53.1Pf/1

Datum

21.11.2013

Ev. Regionalverband, Diakonisches Werk  
z. Hd. Herrn Eimuth  
Rechneigrabenstraße 10  
60311 Frankfurt am Main

**Kostenausgleich nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)  
Mitteilungen über die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Frankfurter Einrichtungen der  
freien und gemeinnützigen Träger gemäß § 28 Abs. 2 HKJGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im § 28 HKJGB ist der interkommunale Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder in Kindertageseinrichtungen geregelt. Absatz 2 verlangt eine unverzügliche Unterrichtung der Standortgemeinde an die Wohnortgemeinde über die Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung ihres Gemeindegebietes.

Um dieses gesetzlich vorgeschriebene Verfahren umzusetzen, beabsichtigt die Stadt Frankfurt am Main in der neuen Finanzierungsvereinbarung 2015ff. diesbezüglich eine Regelung aufzunehmen. Wir bitten Sie jedoch, die beigefügten Bescheinigungen ab sofort zu nutzen um die umliegenden Kommunen über die Betreuung auswärtiger Kinder in Ihren Einrichtungen zu informieren. Die weitere Abwicklung des Kostenausgleichs erfolgt wie bisher ausschließlich über das Stadtschulamt.

Bitte senden Sie eine Kopie dieser Mitteilung an das Stadtschulamt.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Verfahren unabhängig davon umzusetzen ist, ob das jeweilige Kind im Rahmen unserer Betriebskostenzuschüsse aufgrund einer Ausnahmegenehmigung finanziert wird.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen unter oben angegebenen Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Ute Sauer)  
Amtsleiterin

Anlagen: Vordrucke Bescheinigungen